



Prozess um Kopftuchverbot: Das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig verhandelt im Sommer 2004 über die Klage einer muslimischen Lehrerin aus Baden-Württemberg. Im Laufe der vergangenen Jahre waren immer wieder Gerichte – auch das Bundesverfassungsgericht – mit der Frage befasst, ob Pädagoginnen, die aus religiöser Überzeugung ein Kopftuch tragen, mit der Kopfbedeckung unterrichten dürfen.

Die Ambivalenz der Toleranz

Vom schwierigen Balanceakt
zwischen Gleichheit und Differenz

von Rainer Forst

Immer wieder sieht man sich – einer Zeitreise gleich – heutzutage rückversetzt in die trüben Zeiten religiöser Konfrontationen, denkt man an die Diskussionen über Pläne zum Bau von Moscheen, die Regensburger Rede des Papstes, Karikaturen in dänischen Zeitungen oder Kopftücher von Lehrerinnen. Und so ist es ganz folgerichtig, dass der ehrwürdige Begriff der Toleranz allorten bemüht wird, um konfliktentschärfend zu wirken. Gleichwohl fällt auf, dass häufig jede der streitenden Parteien ihn für sich reklamiert. Was also heißt »Toleranz« genau?

Gewöhnlich verwenden wir die Begriffe Demokratie, Rechtsstaat und Toleranz in einem Atemzug; alle drei gelten als zentrale neuzeitliche Errungenschaften. In geschichtlicher Perspektive denken wir dabei insbesondere an das Ende des 17. Jahrhunderts – die Zeit, in der John Locke seine berühmten Traktate über Toleranz und Demokratie schrieb und die Glorious Revolution und der Toleration Act die neue Politik in England bestimmten. Doch auf den zweiten Blick stellt sich die Sache anders dar. Denn hundert Jahre später, just in dem Moment, in dem in der Amerikanischen und Französischen Revolution die sozialen und politischen Verhältnisse grundlegend umgestaltet werden, hören wir Kant 1784 – in seiner Beantwortung der Frage »Was ist Aufklärung?« – vom »hochmüthigen Namen der Toleranz« sprechen.¹¹ Und

als die Nationalversammlung im August 1789 die »Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte« berät, nennt Mirabeau das Wort Toleranz »tyrannisch«, da es die Macht enthalte, Religionsfreiheit zu geben oder auch vorzuenthalten.^{12/} Goethe wird diese Kritik der Toleranz schließlich aufnehmen und von der politischen auf die zwischenmenschliche Ebene heben: »Toleranz sollte nur eine vorübergehende Gesinnung sein: sie muß zur Anerkennung führen. Dulden heißt beleidigen.«^{13/}

So findet sich die Toleranz unversehens im Konflikt mit der Demokratie; sie scheint einer vordemokratischen, absolutistischen Zeit anzugehören. Umgekehrt aber zeigen die zahlreichen politisch-religiösen Auseinandersetzungen, die von der Neuzeit bis in unsere Gegenwart reichen, dass eine pluralistische Demokratie, in der unterschiedliche Vorstellungen des Guten und des Gerechten aufeinandertreffen, auf die Toleranz nicht verzichten kann. Diese tiefe Ambivalenz der Toleranz, so meine These, ist kein Zufall: Sie kennzeichnet vielmehr den Begriff der Toleranz. Denn nach wie vor umstritten ist nicht nur, wo die Grenzen der Toleranz innerhalb eines politischen Gemeinwesens zu ziehen sind, sondern auch, was Toleranz eigentlich bedeutet und, mehr noch, ob Toleranz im Lichte eines aufgeklärten Demokratieverständnisses überhaupt »etwas Gutes« ist.^{14/}

Zwischen Kruzifix und Kopftuch

Einige Beispiele aus der politischen Gegenwart belegen dies:

- Anlässlich der »Kruzifix-Entscheidung« des Bundesverfassungsgerichts, die im Sommer 1995 die Republik bewegte, wurde und wird darüber gestritten, ob es intolerant ist, Kruzifixe oder Kreuze per Gesetz in öffentlichen Schulen anzubringen, oder ob vielmehr die Einwände gegen diese Praxis ein Zeichen der Intoleranz sind.
- Im Zusammenhang mit den »Kopftuch«-Konflikten wird behauptet, es sei intolerant, einer Lehrerin muslimischen Glaubens das Tragen eines Kopftuchs zu untersagen, während dagegen geltend gemacht wird, genau dieses Kopftuch sei ein Symbol der Unfreiheit und der Intoleranz.
- Während die einen die Kritiker des Gesetzes zur »eingetragenen Lebenspartnerschaft« für gleichgeschlechtliche Paare für intolerant hielten, kontertten diese mit dem Motto »Toleranz ja. »Ehe« nein.« Diese Toleranz aber wird von den Befürwortern des Gesetzes gerade abgelehnt.

Angesichts solcher Streitfälle, in denen die Parteien je für sich die Tugend der Toleranz reklamieren, möchte ich von »komplexen« politischen Konflikten reden, und zwar deshalb, weil hier nicht einfach ein politischer Interessenkonflikt vorliegt, sondern eine Auseinandersetzung um das richtige Verständnis von Toleranz und vor allem: von Demokratie selbst.

Irritation um Rede von Papst Benedikt XVI.: Der wissenschaftliche Vortrag, den das Oberhaupt der katholischen Kirche im September 2006 im Auditorium Maximum der Regensburger Universität hielt, löste in der islamischen Welt einen Sturm der Entrüstung aus. [siehe auch Buchtipp, »Beiträge zur Regensburger Rede des Papstes«, Seite 108]



Lautstarker Protest vor dem Eingang des niedersächsischen Kulturministeriums: Grundschülerinnen aus Soltau demonstrieren 1999 für ihre muslimische Lehrerin, die von der Kultusverwaltung darin gehindert werden sollte, mit Kopftuch zu unterrichten.

Ablehnung, Akzeptanz und Zurückweisung – oder die Komplexität der Toleranz

Wie also sollen wir vorgehen? Beginnen wir zunächst mit einer Analyse des Begriffs der Toleranz. Meines Erachtens zeigt sich hier bei klarer Betrachtung, dass es nicht eine Mehrzahl von »Toleranzbegriffen« gibt, sondern nur ein sinnvolles Toleranzkonzept. Dazu gehören, und ich beschränke mich auf das Wesentliche, drei Komponenten:



Kruzifix-Streit in bayerischen Schulen: Zwei Jahre nach der Kruzifix-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts muss sich der Bayerische Verfassungsgerichtshof 1997 erneut mit dem Thema befassen und das neu erlassene Gesetz prüfen, das weiter Kreuze in Klassenzimmern vorschreibt, aber eine Widerspruchsregelung enthält. Karlsruhe hatte die Vorschrift zur Anbringung von Kreuzen unter Hinweis auf die Religionsfreiheit für verfassungswidrig erklärt.



- Die erste ist die »Ablehnungs-Komponente«: Sie besagt, dass die tolerierten Überzeugungen oder Praktiken als falsch angesehen oder als schlecht verurteilt werden. Ohne diese Komponente lägen entweder Indifferenz oder Bejahung vor, nicht aber Toleranz.
- Zweitens gehört zur Toleranz eine positive »Akzeptanz-Komponente«, die Gründe dafür nennt, wieso es richtig oder gar geboten ist, die falschen oder schlechten Überzeugungen beziehungsweise Praktiken zu tolerieren. Dabei werden die Ablehnungsgründe freilich nicht aufgehoben, sondern nur jeweils aufgewogen und übertrumpft.
- Schließlich gehört eine »Zurückweisungs-Komponente« hinzu, die Gründe für die Bestimmung der viel diskutierten Grenzen der Toleranz enthält. Hier überwiegt eine eindeutig negative Bewertung, die ein Ende der Toleranz und gegebenenfalls ein Eingreifen fordert. Diese Bewertung muss besonders gut begründbar sein, wenn sie etwa Rechtsfolgen nach sich zieht.

Für die Ausübung der Toleranz ist es entscheidend, wie die rechte Verknüpfung dieser drei Gründe aussieht. Festzuhalten ist, dass durch die bisherige Begriffsbestimmung offengelassen wird, ob alle drei Gründe ein- und derselben Art sind, also etwa religiöser Natur, oder ob sie unterschiedlicher Art sind, beispielsweise moralisch oder strategisch.

Wiederum zeigt ein zweiter Blick die Komplexität der Sache. Denn die drei Komponenten der Ablehnung, der Akzeptanz und der Zurückweisung bergen je für sich eine Paradoxie. Die Ablehnungskomponente ist mit der Paradoxie des toleranten Rassisten konfrontiert. Demnach wäre jemand, der andere Menschen aufgrund ihrer »Rasse« ablehnt, umso toleranter, je stärker diese Ablehnung ist, wenn er nur das Handeln, das aus solcher Ablehnung folgen würde, bremste – etwa aus strategischen Gründen. Aber wollten wir so jemandem wirklich die Tugend der Toleranz zuschreiben? Sollten wir nicht vielmehr seine Ablehnungsgründe selbst

zurückweisen? Welches aber sind die Kriterien für »vernünftige« Ablehnungsgründe? Bei der Akzeptanzkomponente ergibt sich die Paradoxie moralischer Toleranz, da es in dem Fall, in dem Ablehnung und Akzeptanz moralisch begründet werden, moralisch richtig oder gar geboten scheint, das moralisch Schlechte zu tolerieren. Kann diese Paradoxie durch eine Gründe-Differenzierung aufgelöst werden? Bei der Zurückweisungskomponente ergibt sich die Paradoxie der Grenzziehung. Denn ein jeder Akt der Grenzziehung gegenüber denen, die als intolerabel – und häufig: als intolerant – erscheinen, wird aus deren Sicht als ein Akt der Intoleranz gesehen, als willkürliche Grenzziehung. Kann diese Willkür vermieden werden, oder verurteilt sie das Unternehmen, die Grenzen der Toleranz auf begründete Weise ziehen zu wollen, zum Scheitern?

Erlaubnis zum Anderssein oder Fortsetzung der Herrschaft mit anderen Mitteln

Ausgehend von dem vorgestellten Kernkonzept der Toleranz lassen sich verschiedene Vorstellungen oder Konzeptionen von Toleranz unterscheiden, von denen ich die zwei wichtigsten kurz skizziere, da sie für eine



Nach dem ersten Eintrag einer gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaft in Hessen: Von Journalisten umringt feiert das lesbische Paar im August 2001 vor dem Frankfurter Römer. Der Landtag in Wiesbaden hatte kurz zuvor das Hessische Ausführungsgesetz zum Lebenspartnerschaftsgesetz beschlossen und damit geregelt, dass die Kommunen selbst entscheiden, bei welchem Amt die Lebenspartnerschaft begründet wird.

Analyse der erwähnten Konflikte in pluralistischen Gesellschaften unmittelbar relevant sind. Das erste, klassische Toleranzverständnis nenne ich Erlaubnis-Konzeption. Eine Autorität gibt dabei einer oder mehreren Minderheiten die Erlaubnis, ihren als »abweichend« gekennzeichneten Überzeugungen gemäß zu leben, solange sie nicht die Vorherrschaft der Autorität infrage stellen. Das Anderssein der Minderheiten soll »Privatsache« bleiben, innerhalb eines eng umgrenzten und klar definierten Rahmens, den die machthabende Seite allein festlegt; die Toleranz wird gewährt und kann jederzeit zurückgezogen werden, wenn die Minderheiten bestimmte Bedingungen verletzen. Ablehnung, Akzeptanz und Zurückweisung liegen in der Hand der Autorität, die unter keinem prinzipiellen, institutionalisierten Rechtfertigungszwang steht.

Diese vertikale Toleranzkonzeption findet sich in einer ideengeschichtlichen Betrachtung bei sehr vielen Autoren, und sie findet sich, wenn man die Perspektive in einem genealogischen Sinne auf die Praktiken der Toleranz erweitert, in den klassischen Toleranzgesetzgebungen, etwa im Edikt von Nantes (1598). Dabei zeigt sich die Ambivalenz dieser Art von Toleranz. Während sie einerseits verfolgten Minderheiten eine gewisse Sicherheit und bestimmte Freiheiten gewährt, ist sie andererseits eine Fortsetzung der Herrschaft mit anderen Mitteln. Denn die tolerierten Minderheiten müssen ihre Freiheiten mit Gehorsam und Loyalität gegenüber der Autorität bezahlen. So ergibt sich ein komplexes Bild der Disziplinierung durch Freiheitsgewährung: Die Autorität herrscht, indem sie erlaubt, nicht indem sie verbietet. Diese Toleranz ist es, die in den Bemerkungen von Kant, Mirabeau und Goethe attackiert wird.

Tolerierende und Tolerierte – Die Bürger und ihr Respekt voreinander

Es wäre eine zu lange Geschichte, um sie hier zu erzählen, aus der hervorginge, wie sich im Zuge der revolutionären Veränderungen ab dem 16. Jahrhundert zunächst in den Niederlanden, dann in England und schließlich in Amerika und Frankreich eine zweite, nicht vertikale, sondern horizontale, demokratische Toleranzvorstellung Bahn gebrochen hat, die ich Respekt-Konzeption nenne. Dabei ist die Toleranz eine Haltung der Bürger zueinander: Sie sind zugleich Tolerierende und Tolerierte, und zwar als dem Recht zugleich Unterworfenen und es Autorisierenden. Obwohl sie in ihren Vorstellungen über das Gute und das Seligmachende deutlich voneinander abweichen, erkennen sie einander einen Status als gleichberechtigte Bürger (und historisch erst spät: Bürgerinnen) zu, der besagt, dass die allen gemeinsame Grundstruktur des politischen und sozialen Lebens allein auf solchen Normen beruhen darf, die alle Bürger gleichermaßen akzeptieren können. Die »Autorität«, Freiheiten zu »verleihen«, liegt nun nicht mehr bei einem Machtzentrum allein, sondern in einem Prozess der Legitimation, der bestimmte Grundrechte nicht verletzen darf und in Grundsatzfragen ein besonderes Rechtfertigungsniveau vorsieht. Religionsfreiheit ist damit ein Recht, das demokratische Bürger einander zugestehen, weil religiöse Zwangsausübung nicht wechselseitig gerechtfertigt werden kann.

Aktuelle Beispiele: Zwei Toleranz-Modelle im (Wett-)Streit

Ein Blick auf unsere Gegenwart zeigt freilich, dass es falsch ist zu glauben, in modernen, demokratischen Gesellschaften sei das zweite Modell das dominierende und das erste gehöre einer vordemokratischen, dunklen Vergangenheit an.

Denn die Erlaubnis-Konzeption hat sich bis in die Gegenwart ihre starke Stellung bewahrt, indem sie sich verändert hat: Nun wird die Erlaubnis gebende Seite als demokratische Mehrheit aufgefasst, die Minderheiten »duldet«. Und so finden wir in den genannten Konflikten just jene zwei Toleranzverständnisse als sich widerstreitende vor, die auf unterschiedliche Vorstellungen von Demokratie verweisen.

Zur Verdeutlichung: In der Kreuzifix-Debatte ^{15/} fanden es die Vertreter einer Erlaubnis-Konzeption geboten, religiösen Minderheiten zwar die grundsätzliche Freiheit von Gewissenszwang zuzugestehen, keinesfalls aber eine rechtlich-politische Gleichheit in dem Sinne, dass ihr Einspruch dazu führen dürfte, die christliche Mehrheit der Bürger eines Staates daran zu hindern, ihrer »positiven Religionsfreiheit« dadurch Ausdruck zu verleihen, dass ihre Symbole per Gesetz in Klassenzimmern öffentlicher Schulen anzubringen sind. Toleranz gegenüber den »Andersdenkenden« hieß, sie nicht zu »missionieren«, von diesen wiederum wurde eine ganz andere Toleranz erwartet, nämlich die Dominanz der Mehrheit anzuerkennen. Das stellt aus der Perspektive der Respekt-Konzeption die demokratische Funktion der Religionsfreiheit auf den Kopf, denn diese gebietet aus Gründen der Fairness gegenüber Minderheiten eine religiöse Neutralität zentraler gesellschaftlicher Institutionen; sie verbietet es, religiöse und staatliche Symbolik auf die besagte Weise zu vermischen.

Im Fall des Kopftuch-Streits ^{16/} erscheint es aus der Perspektive der vertikalen Erlaubnistoleranz ausreichend, einer Lehrerin muslimischen Glaubens die Erlaubnis zur Ausübung ihrer Tätigkeit unter der Bedingung zu erteilen, dass sie auf das Tragen eines »auffälligen« religiösen Symbols verzichtet, dessen Wirkung sich Schulkinder nicht entziehen können. Denn auch ungeachtet der Motive der Lehrerin stecke darin eine negative religiöse Beeinflussung von Kindern, insbe-



Demo gegen den Bau einer Moschee in Ehrenfeld: Ein Plakat gegen Rechts halten Kölner im Juni 2007 aus ihrer Wohnung, während Anhänger der Aktion »Pro Köln« gegen den Bau einer repräsentativen Moschee demonstrieren.

sondere von Mädchen aus muslimischen Familien. Aus der Perspektive der Respekt-Konzeption der Toleranz wiederum ist es nicht gerechtfertigt, unabhängig vom Einzelfall ein solches Pauschalurteil zu fällen. Vielmehr bedeutet der gegenseitige Respekt unter Staatsbürgern, dass sie sich in ihren unterschiedlichen ethisch-kulturellen Identitäten tolerieren und die geltenden Gesetze und Verordnungen daraufhin überprüfen, ob sie dem Anspruch gleichen Respekts gerecht werden oder ob sie »fremde« Lebensformen benachteiligen und unter Generalverdacht stellen. Kulturell oder religiös bedingte Unterdrückung in der Familie oder anderen gesellschaftlichen Bereichen muss gleichwohl aufgedeckt und bekämpft werden; dies jedoch nicht um den Preis einer doppelten Stigmatisierung der Betroffenen.

Aus der Perspektive der Erlaubnistoleranz ist es ausreichend, Lebensformen gleichgeschlechtlicher Partnerschaft¹⁷⁷ nicht zu verbieten oder offen zu diskriminieren; eine Gleichstellung in so zentralen Institutionen wie der Ehe jedoch wird wegen der Wertüberzeugungen der überwiegenden Mehrheit abgelehnt. Aus der Perspektive der Respekt-Konzeption wiederum ist eine rechtliche Gleichstellung geboten, sofern damit nicht die Rechte anderer beeinträchtigt werden, was in solchen Fällen nicht ersichtlich ist.

Wer Forderungen erhebt, muss sie auch allen anderen gewähren

Um angesichts solcher Konflikte die rechte Toleranzbegründung zu finden, ist es notwendig, sich noch einmal des Grundproblems der Toleranz zu vergewissern: der Frage, welche Gründe ausreichend sind, um bestimmte Freiheiten oder Freiheitsbeschränkungen im politi-

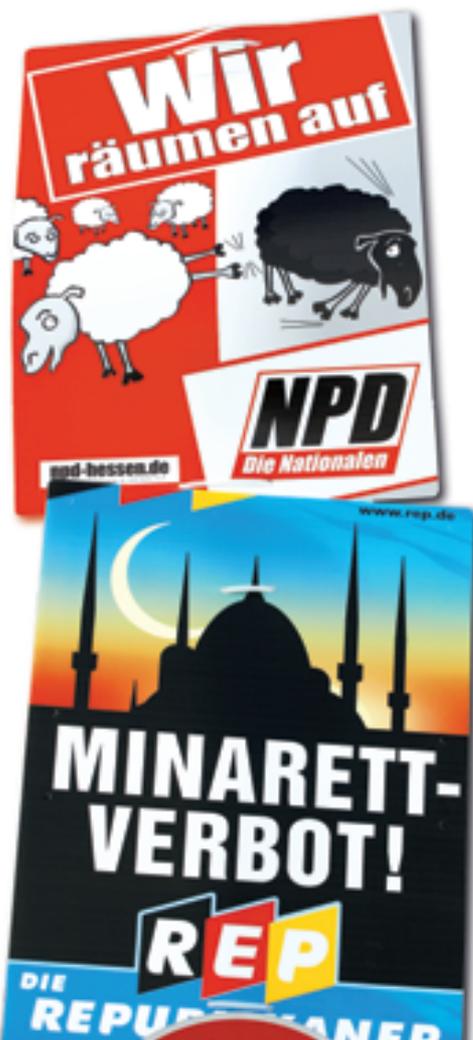
schen Kontext zu rechtfertigen. Normen, die solche Freiheiten gewähren oder beschränken, erheben den Anspruch, wechselseitig forderbar und allgemein legitimiert zu sein – ein Anspruch, der die Kriterien von Reziprozität und Allgemeinheit impliziert. Reziprozität heißt dann, dass niemand seinem Gegenüber bestimmte Forderungen verwehren darf, die er selbst erhebt (Reziprozität der Inhalte), und dass niemand anderen die eigenen Wertvorstellungen und Interessen einfach unterstellen darf – auch nicht im Rückgriff auf »höhere Wahrheiten«, die ja gerade nicht geteilt sind (Reziprozität der Gründe). Allgemeinheit bedeutet schließlich, dass Gründe für allgemein legitimierbare Toleranz- und Freiheitsregelungen unter allen Betroffenen grundsätzlich teilbar sein müssen. In diesem Sinne ist die Toleranz eine diskursive Tugend der Gerechtigkeit, da sie auf einem Prinzip der Rechtfertigung gerecht(fertigt)er Normen beruht. Die Gerechtigkeit ist damit die Ressource, die dem Begriff der Toleranz Substanz verleiht.

Die Tugend der Toleranz, so verstanden, hat zwei Komponenten, eine normative und eine erkenntnistheoretische. Die normative besteht darin, das basale Recht auf Rechtfertigung anderer in Kontexten der Gerechtigkeit anzuerkennen, das eine Pflicht zu reziprok-allgemeiner Rechtfertigung impliziert.^{18/} Toleranz zu üben heißt dann, in dem Fall, in dem die eigenen Gründe für oder gegen eine bestimmte Regelung nicht ausreichen, um die Kriterien von Reziprozität und Allgemeinheit zu erfüllen, die eigenen Überzeugungen zwar nach wie vor als richtig betrachten zu können, aber einzusehen, dass sie nicht hinreichend sind, um eine allgemeine Verbindlichkeit zu rechtfertigen. Anders gesagt heißt dies zu sehen, dass die eigene ethische Position auf andere Meinungen trifft, die man für falsch erachtet, die aber weder unvernünftig noch unmoralisch sind, so dass man keine ausreichenden Gründe der starken Zurückweisung der anderen Überzeugungen oder Praktiken hat. In dieser Abwägung von Gründen der Ablehnung, der Akzeptanz und der Zurückweisung steckt eine komplexe Form der Selbstüberwindung und Selbstrelativierung bei Beibehaltung der eigenen Position.

Selbstrelativierung und die Endlichkeit der Vernunft

Dies weist schon auf die zweite Komponente hin, denn diese Selbstrelativierung ist auch erkenntnistheoretisch zu erklären, und zwar mithilfe einer Einsicht in die Endlichkeit der Vernunft. »Vernünftige« Personen erkennen nicht nur ihre Pflicht zur Rechtfertigung an, sie erkennen auch, dass es zu ethischen Konflikten zwischen Positionen kommen kann, die zwar nicht widervernünftig sind, die aber doch mit Mitteln der bloßen Vernunft weder verifizier- noch falsifizierbar sein mögen. Diese Einsicht macht Toleranz möglich, da die eigene Position nach wie vor für richtig gehalten wird, dennoch aber die Überzeugung besteht, dass sie im Widerstreit mit anderen, ebenfalls vernünftigerweise haltbaren Positionen, keine ausreichenden Gründe bietet, um eine allgemeinverbindliche Regelung zu rechtfertigen. Dies ist der Kern der geforderten Selbstrelativierung, und sie erfordert, was etwa religiöse Überzeugungen betrifft, keinen Skeptizismus oder Relativismus, sondern

»Angst vor Ausländern« schüren rechte Parteien im hessischen Landtagswahlkampf im Januar 2008: Auf Wahlplakaten sprechen sich die rechtsextremen Republikaner für ein »Minarett-Verbot« aus, während die NPD, deren Verfassungskonformität immer wieder infrage gestellt wird, für die Abschiebung »krimineller Ausländer« wirbt.





Muslim-Protest gegen Mohammed-Karikaturen: Rund 2000 Muslime protestieren im Februar 2006 in Düsseldorf gegen die Mohammed-Karikaturen in dänischen Zeitungen. Zwar kritisieren auch die islamischen Spitzenorganisationen in Deutschland die Darstellungen als Provokation und Entwürdigung. Sie lehnen jedoch gewaltsame Reaktionen ab und rufen zur Mäßigung auf.

eine konsequente Unterscheidung zwischen Glauben und Wissen [siehe auch »Religion, Glauben und Vernunft«, Seite 20].

Diese Toleranzbegründung, die der Respekt-Konzeption entspricht, ist diejenige, die die Paradoxien der Toleranz bestmöglich auflösen kann. Mit Bezug auf die Paradoxie des toleranten Rassisten impliziert sie, dass auch an Ablehnungen minimale normative Kriterien und Rationalitätsstandards anzulegen sind, so dass in Fällen von Rassismus die Forderung, der Rassist möge doch tolerant sein, die falsche Forderung ist, da man damit seine ablehnenden Vor-Urteile als im sozialen Rahmen hinzunehmende Urteile ansehen würde. Diese aber stellen selbst das Problem dar: Ein Rassist sollte seine rassistischen Ablehnungen überwinden, nicht

»tolerant« sein. Dies zeigt: Nicht in jedem Fall ist Toleranz die beste Antwort auf Intoleranz.

Die Paradoxie moralischer Toleranz wäre daher so aufzulösen, dass eine allgemeine Form des demokratischen Respekts unter Bürgern es erfordert, all die Überzeugungen und Praktiken zu tolerieren, die nicht gegen diesen Respekt – oder das Rechtfertigungsprinzip – verstoßen, obwohl man sie ansonsten vollständig oder teilweise ablehnen mag und ethisch falsch findet. Die Paradoxie der Grenzziehung wäre vermieden, wenn die Gründe, die die Grenzen der Toleranz markieren, sich selbst am Prinzip des demokratischen Respekts orientierten und die Grenze dort zögen, wo das Recht auf Rechtfertigung oder grundlegende Bürgerrechte verletzt werden.

Der Autor



Prof. Dr. Rainer Forst, 43, befasst sich intensiv mit Grundfragen der politischen Philosophie, insbesondere mit den Begriffen Gerechtigkeit, Demokratie und Toleranz. Der Wissenschaftler wird zur jüngeren Generation der »Frankfurter Schule« gezählt. 2003 habilitierte sich Forst mit der Arbeit »Toleranz im Konflikt. Geschichte, Gehalt und Gegenwart eines umstrittenen Begriffs«, die noch im selben Jahr im Suhrkamp Verlag erschien. Darin verfolgt er verschiedenste Toleranz-Begründungen durch die Jahrhunderte, klopft sie auf ihre aktuelle Relevanz ab, entwickelt eine eigene Konzeption und stellt unter anderem dar, dass die Entwicklung des Toleranz-Gedankens auch eine facettenreiche Geschichte unserer selbst ist. Forst studierte Philosophie, Politikwissenschaft und Amerikanistik in Frankfurt und New York sowie an der Harvard University. Er promovierte im Jahr 1993 bei dem Sozialphilosophen Prof. Dr. Jürgen Habermas. Seine Promotionsarbeit befasste sich mit Theorien zu politischer und sozialer Gerechtigkeit (Kontexte der Gerechtigkeit, Suhrkamp Verlag, 1994). Anschließend war er als wissenschaftlicher Assistent am Otto-Suhr-Institut für Politikwissenschaft der Freien Universität Berlin tätig, von 1996 bis 2002 am Institut für Philosophie der Goethe-Universität als Assistent von Prof. Dr. Axel Honneth. Zusätzlich erhielt er in den Jahren

1995/96 und 1999 Gastprofessuren an der Graduate Faculty der New School for Social Research in New York. Nach Professurvertretungen in Frankfurt und Gießen und einem Heisenberg-Stipendium der Deutschen Forschungsgemeinschaft nahm er 2004 den Ruf auf die Professur für Politische Theorie und Ideengeschichte an der Universität Frankfurt an, berühmter Vorgänger auf dieser Professur war übrigens Prof. Dr. Iring Fetscher. Im Studienjahr 2005/06 hatte Forst in New York die Theodor-Heuss-Proessur an der Graduate Faculty der New School for Social Research übernommen, einen Ruf an die renommierte University of Chicago lehnte er 2007 ab. Jüngst hat ihm die Harvard University eine Gastprofessur für Philosophie angeboten. Prof. Dr. Forst gemeinsam mit Prof. Dr. Klaus Günther Sprecher des Exzellenz-Clusters »Die Herausbildung normativer Ordnungen«, das die Geistes- und Sozialwissenschaftler im vergangenen Jahr für die Universität Frankfurt eingeworben haben. 2007 ist bei Suhrkamp »Das Recht auf Rechtfertigung. Elemente einer konstruktivistischen Theorie der Gerechtigkeit« erschienen [siehe auch Buchtipps, Seite 107].

forst@em.uni-frankfurt.de

www.gesellschaftswissenschaften.uni-frankfurt.de/rforst1

Religion, Glaube und Vernunft

Tolerant zu sein heißt, dass man die religiösen Überzeugungen und kulturellen Praktiken anderer, mit denen man keinesfalls übereinstimmt, duldet und respektiert, sofern Klarheit darüber besteht, auf welcher Basis und mit welchen Grenzen dies geschieht. Wie aber ist solch eine Basis zu finden?

Die Religionen selbst bergen eine Reihe von Gründen gegen Glaubenszwang. Das Christentum etwa im Gebot der Liebe und der Duldsamkeit, im Gleichnis vom Unkraut (demzufolge die Gefahr besteht, vor der Zeit den »guten Samen« mit zu vernichten [Matthäus 13, 24 ff.]), in der Lehre von den zwei Reichen, schließlich in der Überzeugung, dass sich das Gewissen nicht zwingen lässt oder dass man es nicht zwingen darf, da der Glaube ein freiwillig zu empfangendes Geschenk Gottes ist und dieser keine geheuchelte Verehrung wollen kann. Andere religiös-humanistische Argumente betonen die tieferen Gemeinsamkeiten zwischen den Religionen. Oder man geht im Sinne von Lessings Ringparabel davon aus, dass sich erst am Ende des ethisch-religiösen Wettstreits auf Erden zeigen wird, wer den echten Ring im Besitz hatte.

Die Sache so zu betrachten, kann allerdings zu Fehlern führen. Der erste ist zu glauben, die Toleranz sei ein ureigener Besitz des Christentums. Denn nicht nur findet sich eine Vielzahl von Toleranzargumenten auch in anderen Religionen – etwa im Koran 2/256: »Es gibt keinen Zwang in der Religion.« Unsere Geschichte zeigt vielmehr, dass sich solche Argumente nur mühsam unter vielen und schweren Kämpfen Bahn gebrochen haben gegen ebenso viele Gegen-

argumente, die der christliche Glaube birgt, etwa die Pflicht, den Verirrten zu helfen, deren Seelenheil auf dem Spiel steht, wozu oft das Gleichnis vom »Zwang zum Eintreten« zum bereiteten Mahl [Lukas 14, 16 ff.] herangezogen wurde – etwa in den berühmten Schriften des Augustinus oder bei Thomas von Aquin. Zur Erinnerung: Erst in der Erklärung »De libertate religiosa« des Zweiten Vatikanischen Konzils (1965) machte die katholische Kirche ihren Frieden mit dem subjektiven Recht auf Religionsfreiheit. Die Toleranz, so sollte man festhalten, war eher eine Errungenschaft derer, die als »Ketzer« galten, als eine »des Christentums«.

Wichtiger aber noch ist der Fehler anzunehmen, dass religiöse Toleranzbegründungen, so notwendig sie – besonders im globalen interkulturellen Dialog – auch sind, ausreichen. Denn sie können im interreligiösen Dialog nicht als Grundlage eines normativen Gebots wechselseitiger Toleranz dienen, da die jeweiligen Gründe nicht auf die Andersdenkenden übertragbar sind, seien sie Anhänger anderer Religionen, Agnostiker oder Atheisten. Dann bleibt Toleranz eine einseitige Leistung, was Hochmut ebenso mit sich bringen kann wie Demut.

So greift man denn auf »säkulare« Toleranzargumente zurück, etwa das eines Pluralismus von objektiven Werten oder das skeptische Argument, das religiöse Absolutheitsansprüche grundsätzlich anzweifelt. Diese Argumente aber sind selbst vernünftigerweise bestreitbar, und sie bergen auch wieder eigene Gefahren zu enger Grenzziehungen und der Intoleranz denen gegenüber, die eben keine Pluralisten oder Skeptiker sind. Daher bedarf es einer Toleranzbegründung, die im Streit zwischen Skeptizismus und Religion neutral bleibt und zugleich wechselseitig bindende Grundsätze enthält. Dabei kommt es darauf an, die Endlichkeit der menschlichen Vernunft in Fragen »letzter« Wahrheiten auf eine Weise zu verstehen, die die eigene Wahrheitsauffassung nur soweit relativiert, dass man die Überzeugungen der anderen zwar nicht als ebenfalls oder gleichermaßen wahr, aber auch als nicht unvernünftig ansieht.

Dann ist die Toleranz eine Haltung und Praxis der Vernunft, im praktischen wie im theoretischen Sinne. Ihre normative Komponente besteht im Respekt gegenüber anderen als Freien und Gleichen, denen man wechselseitig zu rechtfertigende Gründe für die Normen schuldet, denen alle unterworfen sind. Und die Toleranz setzt die Akzeptanz dieses Grundsatzes ebenso voraus wie das Vermögen, in Bezug auf rechtfertigende Gründe zwischen solchen zu unterscheiden, die ich für richtig halte, weil sie etwa meinem Glauben entsprechen, und solchen, von denen ich überzeugt sein kann, dass auch diejenigen, die meinen Glauben nicht teilen, sie akzeptieren können. Der eigene Glaube kann nur dann als vernünftig gelten, wenn er weiß, dass er ein Glaube ist – und sich von Aussagen der Wissenschaft zu unterscheiden weiß sowie sich positiv zu moralischen Grundsätzen verhält, die unabhängig, für alle moralisch verantwortlichen Personen gleichermaßen gelten. ◆



Der überzeugendste Toleranzdenker der frühen Aufklärung: der Hugenotte Pierre Bayle (1647 – 1706): Er entwickelte nicht nur eine Konzeption der autonomen praktischen Vernunft, sondern auch eine zukunftsweisende Unterscheidung von Glauben und Wissen: Demnach ist der Glaube nicht irrational, sondern in Bezug auf letzte metaphysische Wahrheiten, die die endliche Vernunft weder widerlegen noch eindeutig bestätigen konnte, »übervernünftig«. Der vernünftige Glaube stellt sich als toleranter Glaube nicht selbst infrage, weiß aber, dass er ein Glaube ist und sieht ein, dass die menschliche Vernunft an ihm festhält, ihn aber nicht als letztlich wahr beweisen kann.

Die hohe Kunst der Toleranz

Die Toleranz ist eine hohe Kunst, setzt sie doch voraus, dasjenige zu dulden, mit dem man nicht übereinstimmt, auch aus tief empfundenen Gründen heraus. Toleranz heißt nicht, diese Differenz und Ablehnung wegzudrücken, es heißt aber, dass man sie so ausdrückt, dass die anderen respektierte Gleiche bleiben – auf Augenhöhe, aber nicht ohne wechselseitige Kritik. Keine Gesellschaft hat diesen Lernprozess der Ausbalancierung von Gleichheit und Differenz je abgeschlossen. ♦

Protest gegen neuen Abdruck von Mohammed-Karikaturen in Pakistan: Als Reaktion auf ein Mordkomplott gegen den Karikaturisten Kurt Westergaard (73) veröffentlichen dänische Zeitungen im Februar 2008 erneut jene Zeichnungen, die bereits vor zwei Jahren eine beispiellose Protestwelle in der islamischen Welt auslösten. Westergaard hatte den Propheten als finsternen, vollbärtigen Mann mit einer Bombe samt brennender Zündschnur im Turban porträtiert.



Anmerkungen

^{/1/} Immanuel Kant, Was ist Aufklärung?, in Kants gesammelte Schriften VIII, hrsg. von der Königlich Preussischen Akademie der Wissenschaften, Berlin 1912/23, ND Berlin: de Gruyter, 1968, S. 40.

^{/2/} Honoré Gabriel Mirabeau, Rede vom 22. August 1789, in H. Guggisberg (Hrsg.), Religiöse Toleranz. Dokumente zur Geschichte einer Forderung, Stuttgart-Bad Cannstadt: Frommann-Holzboog, 1984, S. 289f.

^{/3/} Johann Wolfgang Goethe, Maximen und Reflexionen, in Werke, Bd. 6, Frankfurt/Main: Insel, 1981, S. 507.

^{/4/} Die folgenden kurzen Erörterungen beruhen auf meiner historisch-systematischen Studie Toleranz im

Konflikt, in der die hier angesprochenen Fragen, auch die folgenden Beispiele, umfassend diskutiert werden. Rainer Forst, Toleranz im Konflikt. Geschichte, Gehalt und Gegenwart eines umstrittenen Begriffs, Frankfurt/Main: Suhrkamp, 2003.

^{/5/} Siehe dazu insbesondere den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 16. Mai 1995 (1 BvR 1087/91) und die dort referierten Positionen; ausführlicher dazu Forst, Toleranz im Konflikt, § 38.

^{/6/} Vgl. dazu insbesondere das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 24. September 2003 (2 BvR 1436/02).

^{/7/} Vgl. dazu das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur »eingetragenen Lebenspartnerschaft« vom

17. Juli 2002 (1 BvF 1/01).

^{/8/} Vgl. dazu Rainer Forst, Das Recht auf Rechtfertigung. Elemente einer konstruktivistischen Theorie der Gerechtigkeit, Frankfurt am Main: Suhrkamp, 2007.

Anzeige

Personal mit Profil

JOHANN WOLFGANG GOETHE
UNIVERSITÄT
FRANKFURT AM MAIN

Unsere Leistungen:

- Personalsuche auf verschiedenen Kanälen
- Übernahme der gesamten Bewerberkorrespondenz
- Selektion der Bewerbungsunterlagen nach Ihren Kriterien
- Durchführung von Erstinterviews
- Bewerberbewertung
- Erstellen von Bewerberprofilen
- Auf Wunsch Teilnahme am Bewerbungsgespräch

- Exklusiver Zugang zu Studierenden und Absolventen/-innen
- Nachwuchskräfte für Ihre Zukunft
- Personalvermittlung
- Zeitarbeit

CareerCenter
der Johann Wolfgang Goethe-Universität

Career Center
der Johann Wolfgang Goethe-Universität
Mertonstraße 17 | 60325 Frankfurt/Main

Tel: 069 / 798 251-65 | Fax: 069 / 798 251-69

info@careercenter-company.de
www.careercenter-company.de



www.careercenter-company.de